



## **Datenschutz im Verein bzw. der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung**

Die neuen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Die neuen Regelungen gelten für natürliche und juristische Personen (Art. 4 Nr. 18 DS-GVO) und somit auch für Vereine und Euch als Ortsgruppe.

### **Welche Daten müssen geschützt werden?**

Alle Personenbezogenen Daten sind vom Datenschutz betroffen. In Vereinen bzw. der Landjugend betrifft das vor allem Mitgliederdaten daneben aber auch Sponsoren, Kunden, Partner u.a.

Zu Personenbezogenen Daten zählen: Namen, email Adressen, Anschrift, IP-Adressen, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindungen, Eintrittsdatum, u.s.w.

Der Datenschutz bezieht sich auf das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen (jede Verwendung) von Daten. In den Ortsgruppen betrifft dies u.a., das Führen von Mitgliederlisten sowie die Weitergabe von Mitgliederlisten innerhalb des Verbandes sowie die Aufbewahrung von z.B. Sponsorendaten oder die Dokumentation über die Einsicht der Führungszeugnisse.

### **Erlaubnis**

In vielen Fällen müssen die Betroffenen die Erlaubnis zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten geben. Das ist nicht erforderlich, wenn Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung (z.B. Mitgliedschaft) erhoben werden müssen. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten dürfen also in jedem Fall verwendet werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind. Das gilt z.B. für Sponsoren, Kunden. Hier müssen Rechnungen mit Personenbezogenen Daten 10 Jahre aufbewahrt werden.

### **Zuständigkeit**

Zuständig für den zum Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand. Wenn ein Verein mehr als neun bezahlte Mitarbeiter beschäftigt (keine Ehrenamtler) muss dieser einen Datenschutzbeauftragten bestellen, welcher nicht dem Vorstand angehört. Ortsgruppe benötigt somit i.d.R. keinen Datenschutzbeauftragten.

## Umgang mit Daten

Der Verein darf die von ihm gesammelten Daten nur im Rahmen der DSGVO nutzen. Die Datenschutzbestimmungen können nicht per Satzung eingeschränkt werden.

Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist. Das gilt insbesondere für Anschrift und Bankdaten der Mitglieder.

Nach Art. 13 DS-GVO muss der Betroffene u.a. über folgende Umstände informiert werden:

- die Identität der verantwortlichen Stelle (= der Verein)
- die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
- über die Empfänger, soweit die Daten weitergeleitet werden und er nicht mit einer Übermittlung zu rechnen hatte.

Es empfiehlt sich, schon beim Vereinsbeitritt eine entsprechende Einverständniserklärung einzuholen. Hierfür wird im Downloadbereich der Webseite [www.lj-rheinhessenpfalz.de](http://www.lj-rheinhessenpfalz.de) eine Muster-Beitrittserklärung für Ortsgruppen bereitgestellt.

## Übermittlung von Daten

Teilweise muss der Verein/ die Ortsgruppe Daten von Mitgliedern weitergeben. Ob das zulässig ist, hängt vom Einzelfall ab:

- **Weitergabe an andere Mitglieder in der Ortsgruppe:** Dies ist nur im Sonderfall oder mit Genehmigung der Person gestattet.
- **Weitergabe an Verbände:** Die ist regelmäßig zulässig, wenn sie sich schon aus der Vereinstätigkeit ergibt (z.B. Wettkampfmeldungen). Geht die Datenweitergabe darüber hinaus, sollte das in der Satzung geregelt werden oder in der Einverständniserklärung benannt werden.
- **Veröffentlichung von Daten:** Die Veröffentlichung (z.B. Wochenblatt) ist zulässig, wenn sie dem Vereinszweck dient, z.B. neuer Vorstand, bei Spielergebnissen, Mannschaftsaufstellungen. Nicht zulässig ist regelmäßig die Veröffentlichung der Namen in Fällen mit "ehrenrührigem" Inhalt wie Hausverboten, Vereinsstrafen oder Spielersperren.
- **Veröffentlichung im Internet:** Hier ist besondere Zurückhaltung geboten. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein/ eine Ortsgruppe im Internet ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Vorstandschaft, Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten usw.) oder Dritte (z.B. Ergebnisse externer Teilnehmer) können i.d.R. auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet gestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind.
- **Persönliche Nachrichten**, wie z.B. zu Sponsoring, Geburtstagen und Jubiläen sind in der Regel unproblematisch. Das Mitglied kann dem aber widersprechen.
- **Die Weitergabe zu Werbezwecken** (etwa an Sponsoren) darf nur mit Zustimmung der jeweiligen Person erfolgen.

## Widerspruchs- und Auskunftsrecht

Grundsätzlich darf der Verein/ die Ortsgruppe keine personenbezogenen Daten erheben, speichern oder weitergeben, wenn er nicht über eine Einwilligung verfügt oder eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Diese Einwilligung kann die betroffene Person jederzeit und ohne Begründung widerrufen. Es können aber in diesem Fall andere Erlaubnistatbestände vorliegen.

Ein Punkt des Datenschutzes ist, dass der Betroffene das **Recht auf Auskunft** hat. Er muss darüber informiert werden, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Dieses Auskunftsrecht ist in Artikel 15 der DS-GVO zweistufig ausgestaltet. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob (= 1. Stufe) überhaupt Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (= 2. Stufe).

Hier besteht auch das Recht auf unentgeltliche Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Wenn das Mitglied feststellt, dass die gespeicherten Daten nicht korrekt sind, hat es ein Recht auf Berichtigung (beispielsweise Namensänderung).

Die Mitglieder haben in den folgenden Fällen ein **Recht auf Vergessen** (d.h. die Löschung der Daten):

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Eine weiteres Recht der Mitglieder und betroffenen Personen und damit eine Verpflichtung für den Verein/ die Ortsgruppe besteht in der **Benachrichtigungspflicht** des Vereins/ der Ortsgruppe bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen.

*Beispiel:*

1. *Es wurde eingebrochen und der Computer mit den Mitgliederdaten gestohlen, welcher nicht ausreichend mit einem Passwort geschützt und die Daten nicht verschlüsselt waren.*
2. *Mitgliederdaten wurden unverschlüsselt per Mail verschickt ohne vorherige Genehmigung der Mitglieder.*

## Datenübertragbarkeit

Nach (Art. 20) in der DS-GVO haben betroffene Personen das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem Verein/ der Ortsgruppe bereitgestellt hat, zu erhalten. Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet, dass diese Daten beispielsweise einem anderen Verein/ einer Ortsgruppe übermittelt werden, wenn z.B. ein Ortsgruppenwechsel erfolgt.

## Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die DS-GVO verlangt in Art. 30, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden muss. Das gilt auch für kleinere Vereine/ Ortsgruppen, da die Datenverarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt (Art. 30 Abs. 5 DS-GVO). Es muss folgende Punkte umfassen:

- **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Name und Anschrift des Vereins
- **Ansprechpartner:** Vorstandsvorsitzender und evtl. Datenschutzbeauftragter

- **Verarbeitungstätigkeiten:** in jedem Fall "Mitgliederverwaltung"; evtl. weitere Zwecke z.B. "Veranstaltungsanmeldung"
- **Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten:** z.B. "Mitglieder", "Veranstaltungsanmeldung" usf. Die Kategorien der Daten ergeben sich aus den Daten selbst (Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten etc.)
- **Beschreibung der Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden,** z.B. Verbände, Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger usf. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, z. B. Aufbewahrungsfrist für Zuwendungsbestätigungen

*Empfehlung: Zusätzlich zum Verarbeitungsnachweis aufnehmen, dass die betroffenen Personen auf die Verarbeitung hingewiesen worden sind.*

### **Auftragsverarbeitung**

Externe Dienstleister mit denen Vereine/ Ortsgruppen zusammenarbeiten (z.B. Reiseunternehmen), bezeichnet die DS-GVO als "Auftragsverarbeiter". Hier sind folgende Punkte zu beachten:

- eine **sorgfältige Auswahl** des Dienstleisters ("Auftragsverarbeiters")
- In eine entsprechende vertragliche Vereinbarung sollten Regelungen zum Datenschutz aufgenommen werden.
- **Kontrolle:** Der Auftragsverarbeiter sollte seine Datenschutzmaßnahmen (am besten vertraglich) darstellen. Eventuell sollte der Verein/ die Ortsgruppe das kontrollieren.
- **Beendigung des Vertrages:** Müssen Unterlagen zurückgegeben werden? Sind Löschungen vorzunehmen?

### **Newsletter und E-Mail Marketing**

Grundsätzlich muss ein Empfänger ausdrücklich in den Empfang einer E-Mail mit werbendem Inhalt eingewilligt haben, bevor ihm diese übersandt wird. Soll die Einwilligung auf elektronischem Wege erfolgen (also z.B. über die Website), ist das sog. „Double-Opt-In“-Verfahren zu verwenden. Eine Einwilligung mit zu setzendem Kreuz auf der Beitrittserklärung ist ebenfalls möglich.

Informationen an Mitglieder zu Vereinstätigkeiten oder zur Eigenwerbung, wie z.B. Mitteilung von Veranstaltungen, Spendenaufrufe, durch den Verein selbst vertriebene Merchandisingprodukte sind datenschutzrechtlich zulässig.

### **Bußgeldvorschriften**

Im Extremfall können bis zu 20 Mio. Euro oder 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes anfallen. Damit soll eine abschreckende Wirkung erzielt werden. Natürlich werden bei Vereinen im Fall von Verstößen keine so dramatischen Beträge fällig, vier- bis fünfstelligen Bußgelder sind aber denkbar. Nach Artikel 82 der DS-GVO haben Personen, die wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung einen immateriellen Schaden erleiden, einen Schadensersatzanspruch. Ein solcher immaterieller Schaden kann beispielweise in einer Rufschädigung bestehen.

## Um Bußgelder zu vermeiden sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. **Legen Sie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit an.** Ein Muster finden Sie hier:  
<http://www.lj-rheinessenpfalz.de/mitnehmen/>
2. **Erheben, speichern und verarbeiten Sie personenbezogenen Daten nur, wenn dafür eine Rechtsgrundlage vorliegt.** Z.B. Vertrag über die Mitgliedschaft in Verbindung mit der Vereinsatzung, Veröffentlichung dient zur Erreichung des Vereinszweckes, Einwilligung in den Versand eines Newsletters, etc.
3. **Mitglieder und ggf. andere betroffene Personen müssen umgehend und umfassend über die Datenverarbeitungsvorgänge im Verein informiert werden.** Dies beinhaltet welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck, in welche Zeitraum gespeichert werden.
4. **Hinterlegen Sie Datenschutzinformationen.** Dies gilt es in Kooperation mit dem zuständigen Webseitenverwalter zu erarbeiten.
5. **Erheben, speichern und verarbeiten Sie nur personenbezogene Daten, die zur Erfüllung des jeweiligen Zweckes erforderlich sind.** Personenbezogenen Daten, welche nicht mehr zu Erfüllung des Zweckes oder der Einhaltung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich sind, müssen gelöscht werden.
6. **Ergreifen Sie Technische und organisatorische Maßnahmen, sodass nur berechtigte Personen Daten einsehen und bearbeiten können.** Hierzu müssen Ordner auf dem PC und PCs mit Zugangscode und ggf. mit Verschlüsselungstechnik versehen werden. Papierdokumente müssen unter Verschluss sein. E-Mail-Adressen und Verteiler müssen beim Versand von E-Mails in Blindkopie (BCC) gesetzt werden. Personen dürfen nur mit Einwilligung in WhatsApp Gruppen eingefügt werden. Weitere Informationen sind hier zu finden:  
<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/sicherheit-der-verarbeitung-nach-dsgvo/>
7. **Prüfen Sie, ob Verträge zur Auftragsverarbeitung geschlossen werden müssen.** Dies gilt bei Verwaltung von Adressen durch externen Dienstleister, externe Mailserver oder Datenbankserver wie Cloud-Dienste. Wir empfehlen personenbezogene Daten nicht in einem Cloud Server zu speichern, sollte dies nicht zwingend erforderlich sein. Vordrucke sind hier zu finden:  
<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/auftragsdatenverarbeitung/>
8. **Dokumentieren Sie die Rechtskonformität der Datenverarbeitung sowie die Erfüllung der Informations- und anderer Pflichten.**

Verantwortlich für den Inhalt: Vera Schückler (Landjugend RheinessenPfalz)

Quelle:

[www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/datenschutz.htm](http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/datenschutz.htm)

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Datenschutz\\_im\\_Verein\\_DS-GVO\\_-\\_Kompakt.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Datenschutz_im_Verein_DS-GVO_-_Kompakt.pdf)